

Dringlichkeitsantrag

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Eigenbetriebe

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Der Senat verkündet das von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

In § 8 Absatz 2 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden vom 24. November 2009 (Brem.GBl. 2009, S. 505, SaBremenR 63-d 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 2015 (Brem.GBl. S. 266) wird das Wort „wählenden“ durch das Wort „entsendenden“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

Die Bremische Bürgerschaft hat durch die Änderung der gesetzlichen Grundlagen das Ernennungsverfahren von Abgeordneten dahingehend umgestellt, dass die jeweiligen Abgeordneten, die als Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder in Gremien entsandt werden, nicht mehr durch das Plenum gewählt werden müssen, sondern von den Fraktionen entsprechend der Größenverhältnisse der Fraktionen benannt werden.

Mit dem Abstellen auf den Entsendungsvorgang wird deutlich gemacht, dass die Art, wie die Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder gewählt werden, allein in der Hand der Bürgerschaft liegt. Dies entspricht etwa auch der Formulierung in § 15 Absatz 4 Satz des Sportförderungsgesetzes, das ebenfalls davon spricht, dass die Mitglieder des Landesbeirates für Sport von der Bürgerschaft entsendet werden.

Zu Artikel 2

Regelung über das Inkrafttreten

Beschlussempfehlung:

Mustafa Güngör und Fraktion der SPD

Björn Fecker und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN

Sophia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion
DIE LINKE

Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

Lencke Steiner und Fraktion der FDP